

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt):

Position, 23d.

Für medicinal-polizeiliche Zwecke, als:

a) für die chirurgisch-medicinische Academie  
20,008 Thlr. 16 Ngr. 6 Pf., incl. 174 Thlr. 9 Ngr. 8 Pf.  
transitorisch.

Für die vergangene Finanzperiode sind für diese Anstalt

19,599 Thlr. — Ngr. — Pf. normalmäßig,  
251 = 20 = 8 = transitorisch,

19,850 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf.

bewilligt worden, es werden mithin jetzt

235 Thlr. 6 Ngr. 8 Pf. mehr für den Etat,  
77 = 11 = — = weniger für das vorüber-  
gehende Bedürfnis,

daher überhaupt 157 Thlr. 25 Ngr. 8 Pf. mehr gefordert.

Was den Zuwachs bei dem Normaletat anlangt, so ist er  
durch das Hinzutreten von

250 Thlr. — —

Miethzins an die Civilliste für die Dienstwohnung des Directors  
der Academie im Gärtnerhause auf der Brühl'schen Terrasse ent-  
standen. Diese Wohnung war früher dem Director der Acade-  
mie unentgeltlich überlassen worden, nach einem mit dem Mini-  
sterium des Königlichen Hauses getroffenen Abkommen soll nun  
zwar, unter Vorbehalt des Widerrufs, die Wohnung auch ferner  
für die Zwecke der Academie belassen werden, jedoch gegen einen  
bereits vom Monat October vorigen Jahres an laufenden, an  
die Civilliste abzugebenden, jährlichen Miethzins von 250  
Thlr. — —.

Gegen diese Erhöhung ist demnach nichts einzuwenden.

Von dem Normaletat sind dagegen bei specieller Berech-  
nung aller Ausgaben nach deren Vergleichung mit der berechne-  
ten Einnahme 14 Thlr. 23 Ngr. 2 Pf. in Wegfall gekommen, so  
daß sich nach Abrechnung dieser Summe von der angegebenen  
Erhöhungspost die normalmäßige Vermehrung dieser Position,  
wie oben angegeben wurde, nur auf 235 Thlr. 6 Ngr. 8 Pf. be-  
läuft.

Bei dem temporären Bedarfe sind, unter specieller Hinwei-  
fung auf die Ansätze, bei welchen sie vorkommen,

23 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. Agiovergütungen

hinzutreten, dagegen

100 Thlr. 25 Ngr. 1 Pf. dergleichen

weggefallen, so daß überhaupt

77 Thlr. 11 Ngr. —

als Ersparniß beim temporären Aufwande sich ergeben.

Unter Bezugnahme auf verschiedene Einnahmen, welche der  
Academie zufließen und über welche ein besonderer Etat der  
Ständeversammlung nicht vorgelegt worden war, hatte die zweite  
Deputation am letzten Landtage den auch später von den Kam-  
mern genehmigten und in die ständische Schrift vom 18. August  
1843 aufgenommenen Antrag beantwortet:

„daß ein vollständiger Etat der Einnahme und Ausgabe  
bei der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden

entworfen und mit dem Budjet für die Finanzperiode  
1846 — 1848 der Ständeversammlung vorgelegt  
werde.“

Diesem Antrage ist vollständig entsprochen worden; es sind  
in dem der Deputation übergebenen Specialetat die Einnahmen  
nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre berechnet, die Be-  
dürfnisse (Ausgaben) der verschiedenen, zur Academie gehörigen  
Anstalten, so weit sie ihrer Natur nach steigend und fallend sind,  
nach einem dreijährigen Durchschnitte berechnet, die Dienstbe-  
züge nach den bisherigen etatmäßigen Bestimmungen in Ansatz  
gebracht, alle übrigen Ausgabeposten, wohin namentlich die zur  
Erhaltung und Vermehrung der academischen Sammlungen ge-  
hören, nach den dringendsten Bedürfnissen festgestellt worden.

Die Deputation theilt nun in Nachstehendem der Kammer  
eine summarische Uebersicht der Einnahme- und Ausgabeposten,  
wie sie in dem Specialetat aufgeführt sind, mit:

Einnahmen:

- 1) 1,945 Thlr. — Ngr. — Pf. Inscriptions- und Unter-  
richtsgelder bei der Acade-  
mie, dem Entbindungsin-  
stitute, der Thierarznei-  
schule und dem botanischen  
Garten,
- 2) 120 = 18 = — = Einnahme von den Prü-  
fungen,
- 3) 242 = — = — = Verpflegungsbeiträge aus  
den clinischen Anstalten  
und dem Entbindungsin-  
stitute,
- 4) 21 = 20 = — = Beiträge zu den Begräb-  
nissen der in den letztge-  
dachten beiden Anstalten  
Verstorbenen,
- 5) 1,412 = — = — = Einnahme bei der Thier-  
arzneischule,
- 6) 242 = — = — = Erlös aus Erzeugnissen  
des botanischen Gartens,  
als die Hälfte der von dem  
der chirurgisch-medicini-  
schen Academie eigenthüm-  
lichen Vermögen zu bezie-  
henden Zinsen.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 29. October 1817 ist  
angeordnet worden, daß das von dem vormaligen Collegio me-  
dico-chirurgico und dem ihm untergeben gewesenen chirurgischen  
Hospitale herrührende, bei der chirurgisch-medicinischen Acade-  
mie zeither administrierte Capital von 3,689 Thlr. 18 Ngr.  
5 Pf. bei letzterer beibehalten und als ein ihr zuständiger, durch  
Hinzuschlagung der Zinsen, die jedoch bis zur Hälfte des jähr-  
lichen Ertrags für die academischen Sammlungen an Maschinen,  
Instrumenten ic. zu Anschaffung außerordentlicher Bedürfnisse  
verwendet werden mögen, thunlichst zu vermehrender Fonds ver-  
waltet werde. Die Deputation erkennt in dieser Verfügung  
keine stiftungsmäßige Bestimmung, von welcher in Bezug auf  
die Verwendung der Zinsen nicht abgewichen werden könnte, be-  
trachtet sie vielmehr als eine administrative Anordnung. Wenn  
es nun die Deputation für rathamer erachtet, sämtliche Zinsen  
des jetzigen Capitalbestandes für die Zwecke der Academie zu ver-  
wenden, weil hierdurch eine besondere Capitalsadministration  
unnöthig wird, auch ihr nach Einsicht der Unterlagen die Erlan-